

Satzung

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Port Sassnitz-Mukran. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist 18546 Sassnitz / Neu-Mukran.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bergen unter der Nr. 735 eingetragen.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Vernetzung der Interessen und die Förderung der Kooperation aller am Großgewerbestandort Mukran interessierten gesellschaftlichen Kräfte sowie deren Information und Koordinierung, die Übernahme einer Multiplikatorfunktion in der und für die Region, die Außendarstellung und die Förderung der Meinungsbildung sowie die positive Bewerbung des Wirtschaftsstandortes Mukran.

Der letztgenannte Zweck soll insbesondere durch die Organisation und Teilnahme an Messen und an Diskussionen zur Thematik, die Erstellung und Herausgabe von Publikationen und durch weitere, auf den Standort aufmerksam machende Marketingaktionen erfolgen.

2. Die Vereinsarbeit soll überwiegend ehrenamtlich erfolgen. Der Verein erzielt keinen Gewinn und führt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.
3. Die hoheitlichen Befugnisse der Mitglieder für Bauplanungs-, -genehmigungs- und weitere Verwaltungsverfahren bleiben ebenso unberührt wie mögliche Eigentümerdarstellungen oder Verfügungsbefugnisse über Grundflächen im Bereich gemäß Abs. 1. Es besteht keine mitgliedschaftliche Pflicht, die Befugnisse nach S. 1 in irgendeiner Weise nach Maßgabe der Organe des Vereins zu nutzen; diese Befugnisse einzelner Mitglieder können nicht Gegenstand von Vereinsbeschlüssen sein.

§ 3 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am darauffolgenden 31.12. (Rumpfgeschäftsjahr).

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Der Verein steht allen denjenigen zur Mitgliedschaft offen, die wirtschaftlich oder persönlich an der Entwicklung des Hafens Sassnitz-Mukran als Wirtschafts- und Industriestandort interessiert sind.
2. Mitglieder können juristische Personen des öffentlichen Rechts, natürliche und juristische Personen

des Privatrechts, Personenzusammenschlüsse und Unternehmen werden. Der Verein bietet die Wahl zwischen ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern; anderen Vereinen, Verbänden und vergleichbaren Organisationen, die dem Vereinszweck des Port Sassnitz-Mukran e.V. verwandte oder diesen ergänzende Zielsetzungen verfolgen, kann außerdem eine fördernde Mitgliedschaft auf Gegenseitigkeit eingeräumt werden, wenn die Mitgliedschaft in diesem anderen Verein, Verband oder dieser anderen vergleichbaren Organisation für den Port Sassnitz-Mukran e.V. beitragsfrei ist (Mitgliedschaft auf Gegenseitigkeit). Die Begründung einer Mitgliedschaft auf Gegenseitigkeit erfordert eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Port Sassnitz-Mukran e.V. und dem anderen Verein, Verband oder der anderen vergleichbaren Organisation.

3. Ordentliches und förderndes Mitglied kann werden, wer dies durch schriftlichen Antrag mit einem Beitrittsgesuch anzeigt. Ein Antrag auf Fördermitgliedschaft ist ausdrücklich als solcher zu bezeichnen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit von mindestens drei Viertel der Vorstandsmitglieder; die Begründung einer Mitgliedschaft auf Gegenseitigkeit erfordert einen einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder. Über die Entscheidung wird der Antragsteller schriftlich unterrichtet. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Mit dem Vereinsbeitritt wird die jeweils geltende Fassung der Vereinssatzung anerkannt.

4. Die Mitgliedschaft endet

a) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, die jedoch nur zum Ende eines Kalenderjahres – erstmals zum 31.12.2011 - unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zulässig ist;

b) mit dem Tod des Mitgliedes oder dem Erlöschen der Mitgliedsfirma bzw. der juristischen Person;

c) mit der rechtskräftigen Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Mitgliedsfirma oder einer juristischen Person;

d) bei fördernden Mitgliedern mit der Streichung aus der Mitgliederliste, die durch einen dem fördernden Mitglied mit einfachem Brief mitzuteilenden Beschluss des Vorstandes mit der Mehrheit seiner Mitglieder erfolgt;

e) mit dem Ausschluss aus dem Verein.

5. Der Ausschluss aus dem Verein kann von der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Das betroffene Mitglied ist persönlich zu hören. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, dem Vereinszweck zuwiderhandelt, den Ruf und das Ansehen des Vereins erheblich beeinträchtigt oder wenn das Mitglied die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht mehr erfüllt. Die Nichtzahlung des Mitgliedsbetrages trotz gesetzter Frist bildet ebenso einen Anlass zum Ausschluss. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.

§ 5 - Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt von den fördernden und den ordentlichen Mitgliedern Beiträge gemäß Beitragsordnung zur Deckung anfallender Kosten. Über die Höhe der Beiträge sowie Änderungen dieser Beitragshöhe beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Vorstandes. Die Beitragsordnung kann auch die Erhebung von einer Aufnahmegebühr vorsehen. Die Beitragsordnung sieht eine besondere Beitragsgruppe Null für fördernde Mitglieder vor. Diese darf maximal die Hälfte des Jahresbeitrages der geringsten Beitragsgruppe 1 der ordentlichen Mitglieder erreichen. Für die ordentlichen Mitglieder sind 4 Beitragsgruppen (Beitragsgruppe 1 bis 4) vorzusehen. Die Mitgliedschaft auf Gegenseitigkeit ist beitragsfrei.
2. Die Vereinsbeiträge dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke Verwendung finden.
3. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind jeweils zum 01.01. eines jeden Beitragsjahres im Voraus fällig. Anteilige Jahresbeiträge gibt es nicht.

§ 6 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 7 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - seinem Stellvertreter,
 - einem Schatzmeister sowie
 - bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.

Wahlfähig zu Mitgliedern des Vorstandes sind die ordentlichen Mitglieder bzw. deren Vertreter oder die durch privatrechtliche Vollmacht Bevollmächtigten oder die ständigen Bevollmächtigten der ordentlichen Mitglieder nach § 8 Abs. 3 der Satzung. Ein ordentliches Mitglied kann nur mittels eines Vertreters in den Vorstandsämtern Vorsitzender, Stellvertreter und Schatzmeister mitwirken. Vorschlagsberechtigt für Vorschläge zur Vorstandswahl sind nur ordentliche Mitglieder.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

3. Der Vorstand tritt regelmäßig auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Der Vorsitzende muss eine Vorstandssitzung binnen 10 Tagen einberufen, wenn dies zwei Drittel der Vorstandsmitglieder in

einem gemeinsamen Schriftstück verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes sind zu den Vorstandssitzungen schriftlich einzuladen; der Vorstand kann durch eine Geschäftsordnung auch andere Formen der Einladung vorsehen. Der Vorstand kann durch Beschluss mit der Mehrheit seiner Mitglieder zu einzelnen Tagesordnungspunkten fördernden Mitgliedern oder Dritten die Teilnahme an seinen Sitzungen ohne Rede- und Stimmrecht gestatten; ordentliche Mitglieder können ohne Rede- und Stimmrecht jederzeit an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

4. Die Aufgaben des Vorstandes umfassen

- die Geschäftsführung
- die Einberufung der Mitgliederversammlung
- Festlegung der Tagesordnung
- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens, Besorgung der Kassengeschäfte und Vornahme der jährlichen Rechnungslegung

5. Für Beschlüsse des Vorstandes bedarf es der Stimmenmehrheit. Die Stimme des Vorsitzenden entscheidet bei Stimmgleichheit.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter zumindest der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist.

7. Alle Rechte und Pflichten aus dieser Satzung sowie sämtliche künftigen vertraglichen oder vertragsähnlichen Verpflichtungen des Vereins gelten ausschließlich für den Verein Port Sassnitz-Mukran als Vertragspartner. Jegliche persönliche Haftung des Handelnden als bevollmächtigtes Vorstandsmitglied nach § 54 Abs. 2 BGB wird hiermit ausgeschlossen.

§ 8 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens innerhalb von zwei Jahren vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Beifügung der vom Vorstand vorläufig festgesetzten Tagesordnung mittels einfachen Briefes an die letztbekannte Anschrift der ordentlichen und der fördernden Mitglieder einzuberufen. Spätestens 50 Monate nach der vorhergehenden Mitgliederversammlung zum Zwecke einer Vorstandswahl ist eine Mitgliederversammlung zur Vorstandswahl durchzuführen.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zumindest zwei Wochen vor dem Termin mittels einfachem Brief an die letztbekannte Anschrift der ordentlichen Mitglieder eingeladen wurde. Die Mitgliederversammlung zum Zwecke der Vorstandswahl ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Ist das nicht der Fall, ist die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung zur Vorstandswahl erforderlich, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig ist, worauf in der Einladung besonders hinzuweisen ist. Der

Vorstand kann in seiner Einladung zur Mitgliederversammlung zur Vorstandswahl gleichzeitig eine zweite Versammlung auch für den gleichen Tag mit dem gleichen Gegenstand einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anwesenheit beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

3. Ordentliche Mitglieder, die nicht natürliche Personen sind, werden in der Mitgliederversammlung durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch einen mit privatrechtlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten. Die ordentlichen Mitglieder, die nicht natürliche Personen sind, können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand einen ständigen Bevollmächtigten benennen, der sodann bis zum Widerruf dieser Erklärung das ordentliche Mitglied in den Mitgliederversammlungen vertritt. Für Mitglieder auf Gegenseitigkeit, die nicht natürliche Personen sind, gilt Entsprechendes.

4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
- b) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- c) Festsetzung Beitragsordnung (Aufnahme- und Jahresbeiträge),
- d) Erhält den Jahresabschluss und den Prüfbericht und erteilt Entlastung,
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung sowie das bestehende Vereinsvermögen,
- f) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein.

5. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied Rede- und Stimmrecht. Fördernde Mitglieder und Mitglieder auf Gegenseitigkeit haben ein Teilnahme- und Rederecht. Die ordentlichen Mitglieder haben in der ersten Beitragsgruppe eine Stimme bei Wahlen und Abstimmungen, in der zweiten Beitragsgruppe zwei Stimmen, in der dritten Beitragsgruppe drei Stimmen und in der vierten Beitragsgruppe vier Stimmen.

6. Über die Mitgliederversammlung zum Zwecke einer Vorstandswahl ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und sodann zu den Vereinsunterlagen zu nehmen ist. Über die sonstige Mitgliederversammlung ist ein entsprechendes Protokoll aufzunehmen, sofern Beschlüsse gefasst werden.

7. Vereinsbeschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Diese bedürfen, wie alle Beschlüsse, für die keine abweichende Regelung in dieser Satzung getroffen wird, der einfachen Mehrheit, sofern diese Satzung keine andere Mehrheit im Falle der schriftlichen Abstimmung vorschreibt. Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen im Falle der schriftlichen Abstimmung entfaltet nur dann Bindungswirkung, wenn mindestens drei Viertel aller ordentlichen Mitglieder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligt haben, wobei die Antworten innerhalb einer Frist von vier Wochen seit Absendung der Aufforderung zur schriftlichen Abstimmung eingehen müssen; der Tag der Absendung der Aufforderung wird hierbei nicht mitgerechnet. Widerspricht ein ordentliches Mitglied der schriftlichen

Beschlussfassung innerhalb dieser Frist schriftlich, kommt der Beschluss nicht zu Stande. Der Vorstand hat diesen Beschluss sodann der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

§ 9 - Satzungsänderung

1. Für Änderungen der Vereinssatzung bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen des Vereins. Für eine Änderung des Vereinszwecks bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder.

2. Der Antrag zur Satzungsänderung ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu übersenden.

§ 10 - Auflösung des Vereins

1. Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel aller ordentlichen Mitglieder des Vereins im Rahmen einer außerordentlichen einberufenden Mitgliederversammlung. Diese Versammlung bedarf im Vorfeld einer Terminierung von vier Wochen. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird in der außerordentlich einberufenen Mitgliederversammlung entschieden, inwieweit die Abwicklung und die Vermögensverwertung erfolgt.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die bisher im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt.

Sassnitz, 11.02.2013